

Satzung der RLS e.V. Deutsche Restless Legs Vereinigung
in der Fassung vom 10. März 2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen RLS e.V. Deutsche Restless Legs Vereinigung (im Folgenden: „Vereinigung“).
- (2) Sitz der Vereinigung ist München.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung verfolgt den Zweck,

- a) Menschen mit dem Restless Legs Syndrom (im Folgenden: „RLS“), ihre Angehörigen und Interessierte über die Krankheit RLS zu informieren,
- b) über ärztliche Untersuchungen und Therapien zu informieren,
- c) Fortschritte bei der Erforschung und Behandlung des RLS in Erfahrung zu bringen und weiterzuverbreiten,
- d) Kontakte unter den Betroffenen zu vermitteln (z.B. Selbsthilfegruppen),
- e) die Öffentlichkeit über das RLS aufzuklären und
- f) RLS-Forschungsprojekte ideell und materiell zu unterstützen. Hierzu zählt auch die Verleihung von Preisen an Nachwuchswissenschaftler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinigung hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die bereit ist, die Ziele der Vereinigung zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform zu beantragen.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Bei natürlichen Personen gelten die Voraussetzungen von Abs. 2 entsprechend. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit der Vereinigung durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand an die in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung der Vereinigung in besonderem Maße verdient gemacht haben. Das Nähere kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs.2 sind, haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung finanziert sich durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) öffentliche Zuschüsse,
 - d) Erträge des Vereinsvermögens,
 - e) sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge (Kalenderjahr). Sie werden erstmals bei Eintritt für das Kalenderjahr des Eintritts und danach jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres fällig. Hiervon abweichend wird der Mitgliedsbeitrag bei geschenkten Mitgliedschaften (Geschenkmithgliedschaft) einmalig für die Laufzeit von 12 Monaten erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen bzw. zu erlassen.
- (4) Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei:
 - a) Austritt durch Kündigung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - d) Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus der Vereinigung ist durch Kündigung in Schrift- oder Textform an den Vorstand ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben:
 - a) wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt wird. In der Mahnung ist auf den bevorstehenden Ausschluss hinzuweisen.
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Vereinigung grob verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Einspruch erheben, über den durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied von allen Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf unter Vorlage einer Originalvollmacht jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied in der Ausübung des Stimmrechts vertreten.

§ 8 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die zwei letzten Geschäftsjahre,
 - b) Rechnungslegung des Vorstandes über die zwei letzten Geschäftsjahre,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters,
 - g) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre (jeweils in ungeraden Jahren) einzuberufen.
- (5) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (z.B. per Post, E-Mail, Mitgliederzeitung) an die letzte bekannte Anschrift / E-Mailadresse der Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung können außerdem von jedem ordentlichen Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Verspätet eingehende Anträge zur Tagesordnung werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt werden muss. Sind Dringlichkeitsanträge auf eine Satzungsänderung gerichtet, bedarf die Einbeziehung in die Tagesordnung einer 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Vereinigung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags zur Tagesordnung sein.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Absätze (5) und (6) gelten entsprechend.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
 - b) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c) Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Auflösung der Vereinigung eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - d) Stimmberechtigt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.
 - e) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
 - f) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt und von 1/3 der abgegebenen Stimmen unterstützt wird. Anträge zur schriftlichen Abstimmung sind jederzeit möglich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Vereinigung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Sie vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Wahl des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Wege der Einzelwahl gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
 - b) Gewählt werden können alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.
 - c) In Abwesenheit dürfen Kandidaten nur gewählt werden, wenn sie einer Wahl im Vorfeld schriftlich zugestimmt haben. Die schriftliche Zustimmung muss dem Vorstand bzw. dem Versammlungsleiter vor Beginn der Abstimmung vorliegen.
 - d) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kommt diese Mehrheit in den ersten beiden Wahlgängen nicht zustande, ist ab dem dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
 - e) Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
 - f) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (4) Der Vorstand haftet bei Ausübung des Amtes nur bei Vorsatz und grober Pflichtverletzung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, zu der vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht gefasst.
- (7) In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist im schriftlichen Umlaufverfahren durch Unterschrift zu protokollieren.

§ 11 Geschäftsstelle, Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte ist der Vorstand befugt, eine Geschäftsstelle einzurichten und hauptberufliche Mitarbeiter einzustellen. Grundsätzlich sind alle laufenden Aufgaben in der Geschäftsstelle zu organisieren.
- (2) Soweit ein Vorstandsmitglied einstimmig durch Vorstandsbeschluss vom Gesamtvorstand dauerhaft und selbständig mit laufenden Aufgaben der Geschäftsstelle betraut wird, erhält es entsprechend dem zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Betrauung eine Vergütung, deren Höhe und zeitliche Dauer von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 12 Ärztlich-wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige natürliche Personen auf unbestimmte Zeit in einen ärztlich-wissenschaftlichen Beirat (im Folgenden: „Beirat“); sie können jederzeit aus berechtigtem Anlass vom Vorstand abberufen werden. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand im Einzelfall Vergütungen vorsehen. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Beirat sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen. Der Vorstand kann den Beirat beauftragen, bestimmte Aufgaben eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.

§ 13 Regionale Selbsthilfegruppen

- (1) Auf örtlicher oder regionaler Ebene können sich die Mitglieder der Vereinigung in regionalen Selbsthilfegruppen (SHG) organisieren. Ihre Aufgabe ist die Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele auf örtlicher und regionaler Ebene sowie die gegenseitige Hilfe, Unterstützung und der Gedankenaustausch. Die Selbsthilfegruppen stehen auch Nichtmitgliedern offen.
- (2) Die Leiter der Selbsthilfegruppen sind ehrenamtlich tätig und müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie werden durch den Vorstand schriftlich berufen.

§ 14 Auslagenerstattung

Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder sowie vom Vorstand veranlasste notwendige Auslagen der Beiratsmitglieder und der Selbsthilfgruppenleiter werden auf Antrag entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien der Vereinigung erstattet.

§ 15 Unterstützung von RLS-Forschungsprojekten

- (1) Der Vorstand entscheidet über die ideelle und materielle Unterstützung von RLS-Forschungsprojekten. Dazu zählt auch die Verleihung von Preisen an Nachwuchswissenschaftler.
- (2) Über die Weiterleitung von Mitteln zur Unterstützung von RLS-Forschungsprojekten entscheiden alle drei Vorstandsmitglieder gemeinsam durch Mehrheitsbeschluss. Jedes Vorstandsmitglied hat sein Votum schriftlich zu begründen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, über den Stand der geförderten Forschungsprojekte in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung der Vereinigung und Anfall des Vermögens der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die European Restless Legs Study Group (EURLSSG) mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur RLS-Forschung zu verwenden ist.

Diese Neufassung der Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2020 in Kraft und ersetzt vorherige Fassungen.